Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 998
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

vom 23. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Januar 2021)

zum Thema:

In welcher Lage befindet sich der Berliner Maßregelvollzug?

und **Antwort** vom 21. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Jan. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25998
vom 23. Dezember 2020
über In welcher Lage befindet sich der Berliner Maßregelvollzug?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Wie stellt sich die zahlenmäßige Entwicklung der Planstellen und der tatsächlichen Stellenbesetzung im Berliner Maßregelvollzug seit 2017 dar?
(Bitte tabellarische Aufstellung der besetzten und unbesetzten Planstellen nach Jahr und Tätigkeitsbereichen und beruflicher Qualifikation).

Zu 1.:

Der Stellenspiegel des Krankenhauses des Maßregelvollzugs ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Stichtag		31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020 *
Personal gesamt	WiPlan	581,0	581,0	580,0	584,0
	Ist	509,1	509,3	508,5	496,1
	besetze Stellen %	87,6%	87,7%	87,7%	84,9%
Ärzte	WiPlan	49,8	49,8	49,8	51,8
	Ist	46,5	42,6	41,7	36,7
	besetze Stellen %	93,4%	85,7%	83,7%	71,0%
Pflege	WiPlan	429,0	429,0	429,0	429,0
	Ist	371,1	380,9	371,2	362,6
	besetze Stellen %	86,5%	88,8%	86,5%	84,5%
Psycholo-gen	WiPlan	18,3	18,3	18,3	18,3
	Ist	18,8	19,8	22,4	20,3

	besetze Stellen %	102,7%	108,2%	122,5%	111,0%
Sozialdienst	**WiPlan**	22,0	22,0	22,0	24,0
	Ist	21,6	21,5	22,0	22,4
	besetze Stellen %	98,2%	97,5%	100,0%	93,1%
Ergothera-peuten	**WiPlan**	31,0	31,0	31,0	31,0
	Ist	31,8	26,2	30,9	31,7
	besetze Stellen %	102,4%	84,4%	99,7%	102,3%
Verwaltung **	**WiPlan**	31,0	31,0	30,0	30,0
	Ist	19,5	18,4	20,4	22,4
	besetze Stellen %	62,8%	59,5%	68,1%	74,8%

* 2020 vorläufig - Abschlusszahlen liegen noch nicht vor

** Stellen, die nicht mehr besetzt werden, z. B. Schreibdienst

Derzeit sind – bezogen auf das gesamte Krankenhaus des Maßregelvollzugs – 87,95 Stellen unbesetzt. Davon sind 2 Stellen für medizinisches Versorgungspersonal (Stationshilfen) nicht ausgeschrieben, da sie nicht wiederbesetzt werden sollen und 0,5 Stellen sind nicht ausgeschrieben, weil der andere 0,5 Stellenanteil erst im Jahr 2021 frei wird. Die differierenden 85,45 Stellen sind ausgeschrieben. 149 Mitarbeiter arbeiten nicht Vollzeit, das dadurch freie Arbeitszeitvolumen kann nur in Abhängigkeit der jeweiligen Fristen der Arbeitszeitreduzierungen besetzt werden. Diese Anteile sind in den 85,45 Stellen enthalten. Arbeitszeitreduzierungen erfolgen im KMV auf Wunsch der Mitarbeiter überwiegend befristet. Diese Stellen bzw. Stellenanteile sind dadurch überwiegend nicht besetzbar. Es werden keine Stellen aus wirtschaftlichen Gründen nicht ausgeschrieben.
Die im Stellenplan für die Jahre 2020/2021 ausgewiesenen Stellen stiegen gegenüber den Jahren 2018/2019 um 4 auf insgesamt 584 Stellen an. Es sind zwei zusätzliche Positionen im Bereich der ärztlichen Versorgung, zwei im Bereich der Sozialarbeit und zwei im Bereich der IT-Betreuung hinzugekommen. Dafür ist 1 Stelle Stationshilfe und eine Stelle im Sekretariatsbereich weggefallen.

2.) Wie stellt sich die Rekrutierungssituation bezüglich neu zu besetzender Stellen im Berliner Maßregelvollzug dar, wie schwer ist es, offene Planstellen zu besetzen?
(Bitte konkrete Maßnahmen benennen, die - auch über reine Ausschreibungen hinaus – unternommen wurden, um qualifiziertes Personal für die vorhandenen Stellen zu gewinnen – einschließlich der Gründe, warum diese Maßnahmen ggf. nicht gefruchtet haben.)

Zu 2.:
Alle forensisch-psychiatrischen Einrichtungen in der der Bundesrepublik stehen vor der Problemlage, freiwerdende Arzt- und Krankenpflegestellen zu besetzen. Das KMV stellt hier leider keine die Ausnahme dar.

Die Gründe für die Differenz zwischen der Soll- und Ist-Besetzung liegen fast ausschließlich in der Bewerberlage, die trotz Dauerausschreibungen sowie zahlreicher anderer Personalfindungsmaßnahmen wie Messen und den daraus resultierenden regelmäßigen Bewerbungsgesprächen - insbesondere im Pflegebereich - schwierig ist. Ein Problem, das sich im Übrigen nicht nur in der forensischen Psychiatrie, sondern im gesamten klinischen Sektor in der Bundesrepublik Deutschland stellt und einen langen übergreifenden berufspolitischen Vorlauf hat. Insofern ist das KMV dankbar für jede Bewerberin und jeden Bewerber, insbesondere im Bereich der Pflege. In den Bemühungen des Krankenhauses des Maßregelvollzugs, in allen gängigen Fachzeitschriften um geeignete Pflegekräfte zu werben und auf entsprechenden berufsständischen Plattformen auf die Belange der hiesigen forensisch-psychiatrischen Versorgung hinzuweisen, liegt der richtige Schwerpunkt. Es gilt hier gleichsam, verlässliche wie belastbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, die der Erreichung des Vollzugszieles, der Besserung und Sicherung positiv gegenüberstehen. Darüber hinaus hat das KMV ein Einarbeitungskonzept für die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickelt, welches sehr gut angenommen wird und darüber sicherlich eine größere Bindung des Personals an die Einrichtung geschaffen.

In Berufsgruppen, die diesem Mangel an Bewerbern nicht unterfallen, z. B. Psychologen, Sozialarbeiter, Ergotherapeuten, können regelmäßig alle freiwerdenden Stellen besetzt werden.

3.) Wie stellt sich die zahlenmäßige Entwicklung der Straftäter im Berliner Maßregelvollzug seit 2017 dar und inwieweit treffen Medienberichte zu, dass im Berliner Maßregelvollzug deutlich mehr Personen untergebracht sind, als ausgewiesene Plätze vorhanden sind oder waren?
(Bitte tabellarische Aufstellung bzw. Gegenüberstellung nach Jahr und Straftätergruppen).

Zu 3.:

Die Aussage, dass im Berliner Maßregelvollzug deutlich mehr Personen untergebracht sind, als ausgewiesene Plätze vorhanden sind oder waren, ist unrichtig. Die Aussage unterliegt dahingehend einem Irrtum, da das KMV Patientinnen und Patienten sowohl stationär als in Sondereinrichtungen und Einrichtungen des ambulant-komplementären Versorgungssystems behandelt.

Das Krankenhaus des Maßregelvollzugs (KMV) umfasst 2 Standorte (Gelände der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik in Berlin-Reinickendorf sowie auf dem Gelände des Medizinischen Bereichs II Buch im Bezirk Berlin-Pankow) und ist untergliedert in

- 7 Abteilungen mit
- 523 ordnungsbehördlich genehmigten Betten zuzüglich am 14.12.2020 weiterer in Betrieb genommener 18 Betten.

Das KMV nutzt die Möglichkeit, sowohl Patienten/Patientinnen in speziellen Einrichtungen, die an das KMV angebunden sind, unterzubringen als auch in Einrichtungen des ambulant-komplementären Versorgungssystems. Diese Patientinnen/Patienten befinden sich unter Einbindung der Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) und der zuständigen Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Berlin zum Zwecke der gesetzlich gebotenen Resozialisierung zur Vorbereitung der bedingten Entlassung in Einrichtungen des ambulant-komplementären Versorgungssystems (Eingliederungshilfe). Daher übersteigen die Unterbringungszahlen rechnerisch die vorgehaltenen ordnungsbehördlich genehmigten Betten.

Rechtsgrundlagen	**Belegungszahlen**			
Jahresdurchschnitt per 30.09.				
	2017	**2018**	**2019**	**2020**
§ 63 StGB	459	439	435	457
§ 64 StGB	144	143	151	147
§ 126a StPO *	72	90	76	80
Sonstige (§§ 66, 67h StGB, §§ 81, 453c StPO) *			20	25
Gesamt	675	672	682	709

* Hinweis: Die jahresdurchschnittlichen Werte 2017 und 2018 umfassen die Anzahl der Unterbringungen nach § 126 a StPO und sonstige (§§ 66, 67h StGB, §§ 81, 453c StPO)

Das Krankenhaus des Maßregelvollzugs – Krankenhausbetrieb des Landes Berlin (KMV) stand in den letzten Jahren gerade vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Novellierung des § 63 des Strafgesetzbuches (StGB) einerseits und der zeitlich einhergehenden hohen Zuweisungszahlen der nach § 64 StGB unterzubringenden Straftätern auch strukturellen Veränderungen andererseits. Dies betraf auch eine inhaltliche Neuausrichtung in Bezug auf die extramurale Betreuung und den Ausbau der forensischen Nachsorge.

Parallel hierzu ging der stetige Ausbau der vorgehaltenen ordnungsbehördlichen Planbetten einher (Januar 2000: 334 Betten; Juni 2000: 358 Betten; Juni 2001: 370 Betten; Januar 2004: 400 Betten; März 2004: 430 Betten; Januar 2006 bis Dez. 2010: 432 Betten; ab März 2011: 523 Betten; ab Dezember 2020: 541 Betten.

Die vorherrschende pandemische Lage führte allerdings im Jahr 2020 dazu, dass Lockerungsstufen, die die Patienten nacheinander zu durchlaufen haben, nicht in dem gewünschten – und therapeutisch zu verantwortenden – Maße ausgesprochen werden können. Dies führte im stationären Kernbereich bei gleichbleibender gerichtlicher Zuweisungspraxis rechnerisch zu einer (Über)-belegung von 12 Betten im Vergleich zu den vorgehaltenen ordnungsbehördlich genehmigten Betten. Mit der im Dezember 2020 eröffneten Station und den dort ausgewiesenen Betten konnte das Verhältnis zwischen vorgehaltenen stationären Betten und stationär untergebrachten Patienten nahezu vollständig ausgeglichen werden.

4.) Wie hoch wäre bei der vorhandenen Auslastung seit 2017 der fachlich gebotene Bedarf an Planstellen gemessen an der zugewiesenen Straftäteranzahl und der Struktur (Gewaltbereitschaft, Dissozialität, Diagnosen etc.) der Straftäter?

Zu 4.:

Die vorgehaltenen Planstellen entsprechen den fachlich-inhaltlichen Anforderungen an eine Maßregelvollzugseinrichtung. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass wie unter Ziffer 2 erwähnt, nicht alle Stellen besetzt werden können.

Der Personalschlüssel je ordnungsbehördlich genehmigten Bett ist in den letzten Jahren auch nicht abgesenkt worden.

Personalschlüssel je ordnungsbehördlich genehmigtem Bett	
2013	1,30
2014	1,31
2015	1,31
2016	1,31
2017	1,31
2018	1,32
2019	1,32
2020	1,33

Patienten erhalten nach wie vor Einzeltherapie und nehmen, je nach Indikation, auch an Gruppentherapien teil. Die Therapie einer untergebrachten Person ist abgestimmt auf die Behandlung des Störungsbilds. Die Art und die Intensität der therapeutischen Interventionen richten sich nach der spezifischen Notwendigkeit zur Reduktion des Risikos für eine Rückfalldelinquenz im Sinne der Vor- und Indexdelinquenz.

Das therapeutische Angebot ist auf die einzelne untergebrachte Person abgestimmt und variiert daher. Die Behandlungsverläufe werden für jeden Patienten und jede Patientin gesondert dokumentiert.

Es muss aber in diesem Zusammenhang betont werden, dass es vielen strafrechtsbezogen untergebrachten Personen auch an der Einsicht in die Tatsache mangelt, dass die Erwartung weiterer rechtswidriger Taten durch sie und die deshalb angeordnete Unterbringung auf ihre psychische Krankheit, Störung oder Behinderung zurückzuführen ist. Viele von ihnen verspüren keinen Leidensdruck, aus dem heraus sie von sich aus an einer Behandlung interessiert wären. Hinzu kommt, dass es für sie keine Verpflichtung gibt, sich behandeln zu lassen.

Aufgrund personeller Engpässe, durch Krankheit oder zeitweise nicht nachbesetzbarer Stellen kann es mitunter zu Ausfällen von therapeutischen Angeboten der verschiedenen Berufsgruppen kommen. Das ist jedoch kein gesondertes Berliner Phänomenen, sondern eine Tatsache, die in allen anderen Einrichtungen der Bundesrepublik zu verzeichnen ist.

5.) Inwieweit entsprechen Medienberichte den Tatsachen, dass der Maßregelvollzug Berlin auch Straftäter beherbergt, mit denen aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse insbesondere auch zu Behandlungszwecken nicht kommuniziert werden kann? Wie geht der Maßregelvollzug bzw. die Senatsverwaltung mit dieser Problematik um und welche Lösungen werden hier ins Auge gefasst?

Zu 5.:

Wie in allen Einrichtungen des Maßregelvollzugs der Länder unterliegt auch das KMV den nicht-rückweisbaren Zuweisungen von Straftätern, bei denen die Maßregeln der Besserung und Sicherung durch die Gerichte verhängt wurden. Das KMV hat insofern keinerlei Einfluss auf die richterliche Spruchpraxis.

Der Begriff mangelnde Sprachkenntnisse ist im Zusammenhang mit Therapiegesprächen und medizinischer Versorgung indifferent. Neben Mitarbeitenden mit Fremdsprachenkenntnissen werden im Durchschnitt ca. ein- bis zweimal monatlich externe Dolmetscher in Anspruch genommen, um erste Sprachbarrieren zu überbrücken und grundlegende Absprachen mit den Patienten zu treffen. Darüber hinaus bietet das KMV für seine Patientinnen und Patienten Deutsch-Unterricht an, welcher zuweilen und vor allem bei den jüngeren unter ihnen innerhalb kurzer Zeit zu einem erstaunlichen Zuwachs an Sprachkompetenz führt und insofern einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung leistet.

6.) Inwieweit entsprechen Medienberichte den Tatsachen, dass bundesweit inzwischen bis zu 65 Prozent der im Maßregelvollzug untergebrachten Straftäter schuldfähig wären – stimmt diese Angabe und wie hoch ist der Anteil der schuldfähig im Maßregelvollzug Berlin untergebrachten Straftäter?

7.) Inwieweit treffen Medienberichte zu, dass die Federführung einer Arbeitsgruppe zur Reformierung des Maßregelvollzugs beim Land Berlin liegt? Wie lautet der Prüfauftrag dieser Arbeitsgruppe konkret, welche Ergebnisse konnten bisher erzielt werden und wie ist der (ggf. weitere) zeitliche Ablaufplan?

Zu 6. und 7:

Die in den Medienberichten erhobene These trifft bezogen auf das Rechtsinstitut der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 des Strafgesetzbuches (StGB) nicht zu. Die Verhängung der Maßregel nach § 63 StGB setzt – entsprechend der gesetzlichen Vorschrift - immer voraus, dass die rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 des Strafgesetzbuches – StGB) bzw. der verminderten Schuldfähigkeit gem. § 21 des Strafgesetzbuches – StGB begangen wurde.

Anders sieht es bei dem Rechtsinstitut der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB aus. Hier ist das Rechtsinstitut inhaltlich nicht an das Vorhandensein der persönlichen Schuldunfähigkeit bzw. verminderten Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt geknüpft.

Wie in allen Maßregelvollzugseinrichtungen ist auch in Berlin der überproportionale Aufwuchs an nicht-rückweisbaren Zuweisungen der Unterbringungsersuchen nach § 64 des Strafgesetzbuches zu verzeichnen.

Insgesamt ist ein erheblicher Anstieg der genannten Patientengruppe feststellbar, der zwar je nach Jahr und Bundesland unterschiedlich stark ausfällt, bundesweit über einen längeren Zeitraum betrachtet aber kontinuierlich verläuft und nach wie vor anhält. Die Maßregelvollzugseinrichtungen aller Länder reagierten kontinuierlich entsprechend mit einer Erhöhung der Platzkapazitäten, was unter anderem zu einer vermehrten organisatorischen und finanziellen Belastung der Länder führt. Aktuell sind in Deutschland ca. 4.500 Personen gemäß § 64 StGB untergebracht.

Der Anteil der Patienten, bei denen die Maßregel aufgrund fehlender Erfolgsaussichten erledigt werden muss, ist in den letzten Jahren bundesweit ebenfalls deutlich gestiegen. Die Erledigungsquote ist bundesweit mit 40 bis 70% sehr hoch. Dies führt zu einem hohen und im Ergebnis teilweise vergeblichen Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen. Deutlich zugenommen haben hier die Zuweisungen voll schuldhafter Straftäterinnen und Straftäter in die Entziehungsanstalt. Dieser Aufwuchs konnte innerhalb des KMV über einen längeren Zeitraum ausgeglichen werden, da die Zahlen im Bereich der Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches zurückgingen.

Eine Reform des § 64 StGB ist notwendig und hat auch für das KMV hohe Priorität. Aus diesem Grunde hat die unter Vorsitz des Landes Berlin tagende 92. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) auf Antrag aller Länder folgenden Beschluss gefasst: „Die GMK spricht sich dafür aus, gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der Justizressorts über eine Reform des § 64 StGB zu beraten. Sie bittet das Vorsitzland, dem Vorsitzland der JuMiKo die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe vorzuschlagen."

Unter Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz ist die Bund-Länder-Arbeitsgruppe einberufen worden; Berlin ist in dieser fachkundig vertreten.

Das BMJV wird dann das Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe in die nächste Legislatur einbringen; vom Beginn bis zum Ende des gesetzgeberischen Verfahrens ist mit einer Zeitspanne bis 2022/2023 zu rechnen. Ziel ist es, auf diesem Wege die Zuweisungen zu reduzieren.

8.) Inwieweit treffen Medienberichte zu, dass es im Berliner Maßregelvollzug Defizite im Bereich der Sicherheit gibt und welche Maßnahmen (bitte ggf. einzeln und differenziert benennen) wurden vor dem Hintergrund der öffentlich gewordenen Vorfälle unternommen oder in die Wege geleitet, um die Sicherheit der einsitzenden Personen untereinander, die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Sicherheit der Allgemeinheit zu gewährleisten?

Zu 8.:

Die Medienberichte treffen so nicht zu. Es gibt keine Defizite im Bereich der Sicherheit. Es trifft zu, dass es im Februar 2020 einen Angriff eines Patienten auf eine ärztliche Mitarbeiterin gegeben hat. Es handelt sich hierbei um einen in der Tat höchst bedauernswerten Vorfall zu Lasten einer Beschäftigten. So sehr dieser Vorgang zu beklagen ist, so muss hier angemerkt werden, dass Übergriffe auf Personal bzw. auf Mitpatienten in einer Vollzugsanstalt, in der auch nicht medikamentös behandlungswillige bzw. behandelbare psychisch kranke Straftäter untergebracht sind, nicht immer zu verhindern sind. In diesem Fall ist allerdings die Schwere des Angriffes, von einem im Vorfeld als psychopathologisch nicht verändert eingeschätzten Patienten, aber auch außergewöhnlich. In Absprache mit den behandelnden Ärzten wurde der Patient damals in eine andere Abteilung verlegt, damit die verletzte Ärztin diesem in ihrer Abteilung nicht mehr begegnen musste. Dort verhielt sich der Patient vor dem zweiten Übergriff regelkonform, so dass zu diesem Zeitpunkt - ein Jahr nach dem ersten Übergriff - keine Zwangsmaßnahmen indiziert waren.

In diesem Zusammenhang steht das in der Presse erwähnte Schreiben der Ärztlichen Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter, in dem auf die zum Zeitpunkt herrschende hohe Belegung hingewiesen wurde. Das Schreiben ist bekannt und war Gegenstand einer längeren persönlichen Rücksprache der Senatorin mit der damaligen Ärztlichen Leiterin des KMV sowie eines darauffolgenden Telefonats. Über das Ergebnis wurden die Ärztlichen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter durch die Ärztliche Leiterin informiert. Darüber hinaus nahm der Landesbeauftragte für Psychiatrie in Folge des Schreibens auch an mehreren vom Personalrat des KMV organisierten Workshops teil, die mit Vertreterinnen/Vertretern sämtlicher Berufsgruppen und mit der Geschäftsleitung des KMV stattfanden, um die Situation zu (er)klären. Hieraus entwickelten sich bis heute regelmäßig stattfindende außerordentliche Personalversammlungen aller Berufsgruppen zur konstruktiven Kommunikation und Verbesserung der Gesamtsituation des KMV.

Im Übrigen werden im KMV für alle Berufsgruppen monatlich interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen mit internen und externen Referenten und Referentinnen angeboten. Kosten für Fort- und Weiterbildung im dienstlichen Interesse werden seitens des KMV übernommen. Darüber hinaus werden großzügig Freistellungen für die Teilnahme an externen Fort- und Weiterbildungen gewährt.

Des Weiteren gibt es im KMV Deeskalationstrainer/innen, die für alle Mitarbeiter/innen verpflichtende Fortbildungen (in Theorie und Praxis der Deeskalation und des unmittelbaren Zwangs) durchführen. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin jeder Berufsgruppe muss diese Fortbildung alle zwei Jahre wiederholen. Sie dauert jeweils 5 Arbeitstage und beinhaltet neben dem Umgang mit unmittelbarem Zwang und deeskalierendem Verhalten auch Inhalte zu psychischen Erkrankungen, Wirkungen und Nebenwirkungen von Medikamenten, zur bestehenden Rechtslage und nicht zuletzt zur kollegialen Nachsorge nach Übergriffen, was auch regelmäßig die Vorstellung des seit Jahren im KMV etablierten und nach modernen Standards aktualisierten Nachsorgekonzepts beinhaltet. Des Weiteren hält ein Mitarbeiter aus der Pflege für das Pflegepersonal - zusätzlich zu seiner Aufgabe der Pflichtfortbildung auf dem Gebiet der Ersten Hilfe und lebensrettenden Sofortmaßnahmen – „inhouse-Fortbildungen“ zu ausgewählten Themen aus den Gebieten der Krankheitslehre und Psychopharmakologie.

Es muss an dieser Stelle betont werden, dass es gerade und trotz der schwierigen Ausgangslage des Jahres 2020 gelang, im Jahr 2020 insgesamt 55 neue Vollzugsplätze und zwar im stationären als auch im außerstationären Bereich auszubauen. In diesem Jahr werden weitere 16 Plätze im stationären Bereich hinzukommen.

Auch im Jahre 2020 gelang es entscheidende Weichen für die Zuweisung und den Ausbau weiterer Vollzugshäuser auf dem Gelände der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik zu stellen. Die Beplanung der Häuser ist im Rahmen einer internen Einpassungsstudie angelaufen.

Berlin, den 21. Januar 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung